



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

**Natur- und allgemeiner
Umweltschutz**

Bearbeiterin: Mag. Prine
Tel.: (0316) 877-4418
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

GZ: ABT13-50E-106/2017-43

Graz, am 28. Jänner 2019

Bekanntmachung

„Buchenwälder bei Bruck an der Mur“, Bekanntmachung der Meldung des Gebietes an die Europäische Kommission, vorläufiger Schutz

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 29. November 2018 beschlossen das Gebiet „Buchenwälder bei Bruck an der Mur“ der Europäischen Kommission als weiteres „Natura 2000“ Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung zu melden.

Nach Aufnahme des gemeldeten Gebietes in das Netz „Natura 2000“ durch die Europäische Kommission ist das Gebiet zum Europaschutzgebiet Nr. 52 „Buchenwälder bei Bruck an der Mur“ gemäß § 9 Abs. 1 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017 – StNSchG 2017, LGBl. Nr. 71/2017, zu erklären.

Gemäß § 22 Abs. 1 StNSchG 2017 wird diese Meldung mit dem gleichzeitig zu veranlassenden vorläufigen Schutz bekannt gemacht.

Gegenstand

Das Gebiet der Buchenwälder bei Bruck an der Mur umfasst Teile der Gemeinden Bruck an der Mur und Pernegg an der Mur.

Schutzzweck und Ziel

Die Unterschutzstellung soll den in der Anlage 1 genannten Schutzgütern nach der Fauna-Flora-

8010 Graz • Stempfergasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1, 3, 4, 5, 6, 7, Haltestelle Hauptplatz,

Bus Linie 30, Haltestelle Palais Trauttmansdorff/Urania

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Landes-Hypothekenbank Steiermark AG: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Habitat-Richtlinie zur Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter dienen.

Im Falle einer aus naturschutzfachlichen Gründen notwendigen Prioritätenreihung wird dem Schutzgut, Code-Nr. 6410, Hainsimsen-Buchenwald oberste Priorität zukommen.

Beabsichtigte Maßnahmen

Das Ziel wird durch Managementmaßnahmen, vorrangig im Wege des Vertragsnaturschutzes oder von Naturschutzprojekten, angestrebt. Solche Maßnahmen wären insbesondere:

1. die naturnahe Waldbewirtschaftung (kleinflächig, strukturreich, standorttypische Baumarten) und
2. die Erhaltung und Entwicklung von Alt- und Totholzanteilen in standorttypischen Waldgesellschaften und Naturwaldzellen.

Prüf- und Bewilligungsverfahren

Mit Ausnahme der forstrechtlich nicht bewilligungspflichtigen Nutzung bedürfen ab der Bekanntmachung alle Handlungen, wie die forstrechtlich bewilligungspflichtige Nutzung, die Einbringung von nicht standortgerechten Gehölzen, die Errichtung von Wegen, gemäß § 15 Abs. 3 StNSchG 2017 einer Prüfung der Erheblichkeit von Auswirkungen auf die in der Anlage 1 genannten Schutzgüter durch eine vom Land beauftragte naturkundlich qualifizierte Person. Eine solche Handlung wird zulässig bei Vorliegen

1. eines für die Schutzgüter unerheblich beeinträchtigenden Prüfungsergebnisses der vom Land beauftragten naturkundlich qualifizierten Person oder
2. einer Bewilligung der Behörde.

Abgrenzung des Gebietes

Die Abgrenzung des Gebietes wird durch planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes mit Position der Detailpläne im Maßstab 1:16.000 (Anlage 2) und von 6 Detailplänen im Maßstab 1:5.000 (Anlage 3) erfolgen.*

Nach § 15 Abs. 2 StNSchG 2017 tritt der vorläufige Schutz außer Kraft, wenn das gemeldete Gebiet nicht in das Netz „Natura 2000“ aufgenommen wird. Das Außerkrafttreten ist gemäß § 22 Abs. 3 StNSchG 2017 in gleicher Weise an den Amtstafeln und im Internet, wie aus den Hinweisen zu entnehmen, bekannt zu machen.

Hinweise:

Die Bekanntmachung mit den Plänen ist auch im Internet auf der Homepage der Abteilung 13 unter <http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/125050965/DE/>, abrufbar.

In die Pläne könnte ebenfalls während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag sowie bei den im Gegenstand genannten Gemeinden Einsicht genommen werden.

Die **Grundeigentümerin/Der Grundeigentümer** hat im Sinn des § 22 Abs. 2 StNSchG 2017 alle Nutzungsberechtigten von den Prüf- und Bewilligungspflichten unverzüglich **zu informieren**.

Innerhalb von **acht Wochen** ab dem Tag der Zustellung dieser Bekanntmachung können im Sinn des § 22 Abs. 2 StNSchG 2017 die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer und die Nutzungsberechtigten Einwände vorbringen. Die Behörde hat die fristgerecht erhobenen Einwände zu prüfen und bei Erlassung der Verordnung die Betroffenen schriftlich zu benachrichtigen, ob ihre Einwände berücksichtigt oder weshalb sie nicht berücksichtigt wurden.

* Die Pläne entsprechen dem neuesten Katasterstand im GIS-Steiermark.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin
i.V.
Referatsleiter
elektronisch gefertigt
(Mag. Gerhard Rupp)

Anlage 1

Schutzgüter sind folgende natürliche Lebensraumtypen:

Lebensräume nach der FFH-RL Anhang I	
Code-Nr.	Lebensraumtyp
9110	Hainsimsen-Buchenwald
9130	Waldmeister-Buchenwald